

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen

Vom 25. März 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 26. März 2021 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 25. März 2021 erlassene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe und Bemessung des Entgelts

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit des Entgelts

§ 4 Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass bzw. Erstattung des Entgelts

§ 6 Zusätzliche Entgelte / Kosten

§ 7 Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen

§ 8 Mittelverwendung und Controlling

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen zur Entgeltordnung:

Anlage 1: Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Anlage 2: Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen. Für die Teilnahme an einem dieser Studiengänge erhebt die Hochschule auf Grund von § 109 Absatz 3 BremHG und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Studienentgelt.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Die Höhe des Studienentgelts ergibt sich für die Vollzeitstudiengänge aus Anlage 1 und für die Teilzeitstudiengänge aus Anlage 2. Das Entgelt wird errechnet durch Division der Summe der Kosten

des jeweiligen Studienangebots durch die vorgesehene Anzahl an Teilnehmenden. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Personalkosten (Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration; Personalkosten für die Lehre einschließlich Nebenkosten, wie Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten),
2. Sachkosten (Lehr- und Lernmaterial, Büromaterial, Raumkosten, sonstige Sachkosten),
3. Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Akkreditierungskosten,
5. ggf. Rücklagen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung,
6. sonstige Kosten,
7. Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Zuschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals sowie der vorhandenen Sachmittel und Einrichtungen einbezogen.

(2) Die Ermittlung der Entgelte erfolgt mit dem Ziel, die durch das Angebot der weiterbildenden Masterstudiengänge entstehenden Kosten abzudecken. Besteht an einem dieser Studienangebote ein besonderes öffentliches (gesellschaftliches oder bildungspolitisches) Interesse, kann bei der Festsetzung des Entgelts ein ermittelter Wert angemessen herabgesetzt werden. Zuwendungen Dritter, z. B. aus Bundes- oder Landesmitteln, wirken sich ihrem Zweck entsprechend reduzierend auf die Entgelthöhe aus.

(3) Die Hochschule kommt mit den Angeboten der weiterbildenden Masterstudiengänge ihrem gesetzlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung als eine der Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen nach. Sollten Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen sein, wird auf Basis der an der Hochschule angewandten Trennungsrechnung sichergestellt, dass die Kosten, die durch die betreffenden Studienangebote entstehen, vollständig gedeckt werden.

(4) Ergeben sich aufgrund besonderer Umstände hinsichtlich des Umfangs oder der Form des Studienangebots der Hochschule Einschränkungen zu Lasten der Studierenden, können die sich aus den Anlagen ergebenden reduzierten Studienentgelte zugrunde gelegt werden.

§ 3

Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der schriftlichen Annahme des Studienplatzes. Mit der Zahlung des Teilbetrags nach Absatz 2 gilt die schriftliche Annahme des Studienplatzes als erfolgt. Sie ist – vorbehaltlich der Regelungen in § 5 - unabhängig von der Immatrikulation, Rückmeldung und tatsächlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(2) Das Entgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von 1 000 Euro nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist vor der Immatrikulation fällig.

(3) In den Vollzeitstudiengängen ist das restliche Entgelt entweder im Ganzen zu Beginn des ersten Fachsemesters gegen eine sich aus Anlage 1 ergebende, dem verwaltungsinternen Minderaufwand entsprechende Ermäßigung oder in zwei gleichen Raten zu Beginn des ersten Fachsemesters und vor Beginn des zweiten Fachsemesters im Voraus zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule auf Antrag eine Zahlung des restlichen Entgelts in monatlichen im Voraus zu zahlenden Raten bewilligen. Der Antrag ist im Voraus spätestens bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung schriftlich an die Geschäftsführung des International Graduate Centers zu richten.

(4) In den Teilzeitstudiengängen kann das restliche Entgelt zu Beginn des ersten Fachsemesters im Ganzen gegen eine sich aus Anlage 2 ergebende, dem verwaltungsinternen Minderaufwand entsprechende Ermäßigung oder auf Antrag in semesterweisen oder monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern befreit nicht von den Zahlungsverpflichtungen gemäß der Absätze 3 und 4.

(6) Der Nachweis der Zahlung des Studienentgelts ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von §§ 36 Nummer 7, 37 Absatz 1 Nummer 1 und 39 des Bremischen Hochschulgesetzes. Erfolgt die Zahlung nicht wie in Absatz 3 bzw. 4 vorgesehen, wird die Immatrikulation bzw. Rückmeldung widerrufen.

§ 4

Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen

Soweit Studiengänge im Rahmen von internationalen Kooperationen gemeinsam mit anderen Partnerhochschulen durchgeführt werden, können von § 3 und den Anlagen 1 und 2 abweichende Regelungen vertraglich vereinbart werden.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlass bzw. Erstattung des Entgelts

(1) Auf das Studienentgelt kann bei frühzeitiger Annahme eines Studienplatzes in einem zulassungsfreien weiterbildenden Masterstudiengang bis zu einem auf der Webseite des International Graduate Centers bekannt gegebenen Zeitpunkt oder aus anderen sachlichen Gründen einmalig eine einheitlich festgelegte Ermäßigung in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt werden.

(2) Das Studienentgelt wird bis auf den Teilbetrag gemäß § 3 Absatz 2 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Erfolgt eine Immatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des nächsten Jahres, wird der geleistete Teilbetrag auf das Studienentgelt angerechnet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch der Teilbetrag auf Antrag erstattet werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige das Unterbleiben der Immatrikulation nachweislich nicht zu vertreten hat.

(3) Der Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nicht, sollte das Studium nach der Immatrikulation nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Ist eine Studierende oder ein Studierender aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, insbesondere bei Studierunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder bei beruflicher Versetzung, kann das Studienentgelt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung des International Graduate Centers unter Berücksichtigung der in

dem jeweiligen Masterstudiengang bereits studierten Fachsemester gestundet, ermäßigt oder erlassen bzw. ganz oder teilweise erstattet werden. Der Grund für die unterbliebene Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist unverzüglich nach seiner Entstehung schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 6

Zusätzliche Entgelte / Kosten

(1) Für jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges beträgt das Studienentgelt 500 Euro. Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Für die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 500 Euro erhoben. Das Studienentgelt nach Absatz 1 wird auf das Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul oder die Wiederholung der Masterthesis angerechnet.

(3) Für die Überprüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten zur Anrechnung sowie für die Durchführung eines begleiteten Praxissemesters zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Rahmen der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem der in den Anlagen 1 und 2 genannten Studiengänge, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst, als nach § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vorgesehen (ergänzender Qualifikationsnachweis nach § 5 der Zugangs- und Zulassungsordnung), wird ein Entgelt in Höhe von 500 Euro erhoben.

(4) Die nach dieser Ordnung festgelegten Entgelte enthalten nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

§ 7

Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen

(1) Für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen eines weiterbildenden Masterstudienganges im Rahmen eines Modulstudiums erhebt die Hochschule Entgelte in der sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Höhe. Die Bemessung der Entgelte richtet sich nach § 2; daneben werden Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Das Entgelt ist zu Semesterbeginn im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann eine Zahlung in monatlichen Raten im Voraus bewilligt werden. Für Stundung, Ermäßigung und Erlass bzw. Erstattung des Entgelts gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Gezahlte Entgelte nach Absatz 1 werden - mit Ausnahme eines in den Anlagen ausgewiesenen Betrags für den administrativen Mehraufwand - auf das Entgelt für ein nachfolgendes Vollstudium in einem weiterbildenden Masterstudiengang der Hochschule Bremen angerechnet, soweit die entsprechenden Module prüfungsrechtlich anerkannt werden.

§ 8

Mittelverwendung und Controlling

(1) Die Einnahmen aus den Angeboten der weiterbildenden Masterstudiengänge sind zweckgebunden für Ausgaben der Weiterbildungsangebote des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Bremen zu verwenden.

(2) Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Erlöse und Kosten der durchgeführten Angebote der weiterbildenden Masterstudiengänge.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Sommersemester 2021 an der Hochschule Bremen immatrikulieren. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen vom 1. September 2016 (AM 6/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Juli 2020 (AM 4/2020), außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bis zum Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert wurden, finden die bisherigen Regelungen weiter Anwendung.

Genehmigt, Bremen, 26. März 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Anlage 1:

Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modul-entgelts, § 7*
	Reguläres Entgelt (reduziertes Entgelt, § 2 Abs. 4)	Bei Zahlung im Ganzen, § 3 Abs. 3 (reduziertes Entgelt, § 2 Abs. 4)	
1. Global Management (MBA)	14 900 Euro (13 900 Euro)	14 400 Euro (13 400 Euro)	1 490 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	13 500 Euro (12 500 Euro)	13 000 Euro (12 000 Euro)	1 290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	14 900 Euro (13 900 Euro)	14 400 Euro (13 400 Euro)	1 490 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8 500 Euro		1 290 Euro
5. International Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7 200 Euro (6 700 Euro)	7 000 Euro (6 500 Euro)	1 490 Euro
6. International Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8 800 Euro	8 600 Euro	1 490 Euro

7. European Studies (M. A.)	9 800 Euro (8 800 Euro)	9 300 Euro (8 300 Euro)	1 290 Euro
-----------------------------	----------------------------	----------------------------	------------

**Anlage 2:
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit**

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modul- entgelts, § 7*
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen, § 3 Abs. 4	
1. Business Administration (MBA)	15 900 Euro	15 700 Euro	1 490 Euro
2. Business Management (M. A.)	14 900 Euro	14 700 Euro	1 290 Euro
3. Kulturmanagement (M. A.)	9 800 Euro	9 600 Euro	915 Euro

* Das Modulentgelt enthält 290 Euro, im Falle des Studiengangs Kulturmanagement 115 Euro, für zusätzlichen, nicht anrechenbaren Verwaltungsaufwand.